

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenkirchen

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenkirchen

§ 6 – Unterhaltungskosten
erhält folgende Fassung:

(1) Für die Entsorgung von auf dem Friedhof anfallenden Reststoffen, für die Pflege der Wege und Grünfläche, sowie der Entnahme von Wasser werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Kindergrabstätte	12,00 €
b) Einzelgrabstätte	22,00 €
c) Doppelgrabstätte	40,00 €
d) Urneneinzelgrabstätte	12,00 €
e) Urnendoppelgrabstätte	20,00 €

(2) Die Gebühr kann auf Antrag für mehrere Jahre in einer Summe in der jeweiligen gültigen Höhe der Gebühr entrichtet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, 02. Dezember 2009

Beese
Bürgermeister